



Beitragsordnung

Gemäß § 3 Abschnitt 3a der Satzung wurde diese Beitragsordnung erstellt.

§ 1

Höhe des Jahresbeitrags

a) Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	EUR 72,--
b) Erwachsene	EUR 96,--
c) Rentner	EUR 72,--
d) Familienkarte	EUR 174,--

Erläuterungen zur Familienkarte

Mit der Familienkarte wird die Mitgliedschaft für Eltern und Kinder sowie Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erworben.

Nach vollendetem 18. Lebensjahr ist der Beitrag gemäß § 1 Abschnitt b) zu entrichten, es sei denn, dass der/die Volljährige noch im Haushalt der Eltern lebt und ohne eigenes Einkommen ist. Hierüber ist dem Vorstand der Nachweis zu erbringen.

§ 2

Befreiungsmöglichkeiten

- a) Bundeswehrangehörige für die Dauer der Wehrpflicht
- b) Zivildienstleistende
- c) Ehrenmitglieder gemäß § 4 Abschnitt 4 der Satzung

§ 3

Erlass / Ermäßigung von Beiträgen

Die Befreiung von bzw. die Ermäßigung der Beitragszahlung ist in den Fällen nach § 2a und § 2b und in besonderen Fällen, welche in dieser Beitragsordnung nicht erfasst sind gemäß § 3 Abschnitt 3a der Satzung beim Vorstand zu beantragen.



- 2 -

§ 4

Abteilungsbeiträge

Gemäß § 3, Absatz 3 b der Vereinssatzung sind die Abteilungen berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, der für jedes Mitglied Pflicht ist, eigene Abteilungsbeiträge für aktiv Sport treibende zu erheben und diese selbst einzuziehen. Die Höhe des Abteilungsbeitrages darf den Vereinsbeitrag nicht übersteigen und ist mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

§ 5

Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie hat für ein Jahr Gültigkeit und kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung jeweils jährlich, insgesamt oder in einzelnen Punkten, geändert werden. Liegt von Seiten des Gesamtvorstandes kein Antrag auf Änderung vor, verlängert sie sich stillschweigend um ein Jahr.

Weinheim, im März 2023
Der Vorstand

gez. Franz Niedermayer
1. Vorsitzender

gez. Kathrin Scheckenbach
Schriftführerin

Beitragssätze ab 2024 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.03.2023